

Ausgabe für Heilberufe	Dezember 2011
<p>ein neues Urteil aus Münster, das wir diesmal für Sie ausgewertet haben, dürfte alle Chefärzte mit Privatliquidationsrecht angehen, weil deren gesamte Einnahmen dem Lohnsteuerabzug unterliegen können. Außerdem stellen wir Ihnen vier wichtige Änderungen vor, die sich durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ergeben. Im Steuertipp beleuchten wir, was bei der Kündigung oder dem Verkauf von Lebensversicherungen mit den Verlusten passiert.</p>	<p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Chefarzt: Lohnsteuer trotz Privatliquidation! 1 <input checked="" type="checkbox"/> Spekulationsfrist: Verkauf eines unbebauten Gartengrundstücks ist steuerpflichtig..... 2 <input checked="" type="checkbox"/> Studium: Kosten bei Job im Ausland abziehbar?..... 2 <input checked="" type="checkbox"/> Heilbehandlung: Vorbereitungskurse zu einer MPU sind umsatzsteuerpflichtig..... 3 <input checked="" type="checkbox"/> Umzug: Doppelte Miete unbeschränkt absetzen!..... 3 <input checked="" type="checkbox"/> Gesetzgebung: Vereinfachungen ab 2012..... 4 <input checked="" type="checkbox"/> Praxisnachfolge: Selbst der Verkauf unter Zwang bringt rückwirkend Nachteile 5 <input checked="" type="checkbox"/> Lohnsteuerberechnung: 2012 hält die EDV Einzug..... 5 <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Verluste bei Kündigung oder Verkauf einer Lebensversicherung..... 6

Chefarzt

Lohnsteuer trotz Privatliquidation!

Das Finanzgericht Münster (FG) hat entschieden, dass die Einnahmen eines Chefarztes aus der **Privatliquidation** der Lohnsteuerpflicht unterliegen können. Ein Chefarzt und damit leitender Abteilungsarzt in einem Krankenhaus rechnete für stationär erbrachte wahlärztliche Leistungen selbst ab. Daneben erhielt er vom Krankenhaus ein Gehalt. In seinem Dienstvertrag war Folgendes vereinbart: Er durfte ärztliche Leistungen im vollstationären, teilstationären, vor- und nachstationären Bereich bei Patienten, die eine persönliche Behandlung ausdrücklich gewählt und mit dem Krankenhaus vereinbart hatten, selbst abrechnen. Dabei sollte er das **Risiko** für den Umfang der Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen, die Höhe seiner Einnahmen aus dem Liquidationsrecht sowie den Eingang dieser Einnahmen (Forderungsausfallrisiko) tragen.

Darüber hinaus bestand gegenüber dem Krankenhausträger die Verpflichtung, ein **Nutzungsentgelt** zu zahlen. Zwischen dem Krankenhaus und dem Chefarzt bestand danach ein üblicher Vertrag mit Privatliquidationsrecht.

Nach Ansicht des Chefarztes war er gegenüber den Privatpatienten selbständig als **Freiberufler** tätig. Das FG ist dagegen der Auffassung, dass die Behandlung der Privatpatienten im Rahmen einer **nichtselbständigen Tätigkeit** erfolgte, und qualifizierte deshalb die Einnahmen als **Arbeitslohn**. Nach Auffassung des Gerichts trägt der Chefarzt weder ein Unternehmerrisiko noch entfaltet er Unternehmerinitiative. Daher scheidet eine selbständige freiberufliche Betätigung aus. Dass der Arzt das Risiko der Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen sowie das Forderungsausfallrisiko trug, reichte den Richtern für die Annahme eines Unternehmerrisikos nicht aus.

Hinweis: Für einen Chefarzt mit Privatliquidationsrecht hat das Urteil erhebliche steuerliche Konsequenzen. Seine gesamten Einnahmen unterliegen dem Lohnsteuerabzug. Die stationäre Behandlung stellt keine selbständige freiberufliche Betätigung mehr dar. Alle damit verbundenen steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten entfallen somit. Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen. Daher bleibt abzuwarten, wie das oberste deutsche Finanzgericht in dieser Sache entscheiden wird. In einem ähnlichen Sachverhalt hatte der BFH bereits im Jahr 2005 eine nichtselbständige Tätigkeit angenommen.

Spekulationsfrist

Verkauf eines unbebauten Gartengrundstücks ist steuerpflichtig

Gewinne aus dem Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken werden als **private Veräußerungsgeschäfte** besteuert, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Eine Ausnahme gilt nur für ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilien: Diese können unabhängig von ihrer Haltedauer steuerfrei verkauft werden.

Diese Sonderregelung darf aber nicht überstrapaziert werden, wie ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt. Ein Makler hatte ein nur mit einem Gartenpavillon bebautes Gartengrundstück neben seiner Villa gekauft. Fünf Jahre später teilte er das Grundstück, verkaufte einen Teil und machte einen Gewinn von 135.000 €. Das Finanzamt besteuerte den Wertzuwachs als Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft. Zu Recht, wie der BFH bestätigte: Ein als Garten genutztes Nachbargrundstück fällt nicht unter die für selbstgenutzte Immobilien geltende **Ausnahmeregelung**, wenn der danebenliegende Wohnsitz nach dem Verkauf unverändert beibehalten wird.

Hinweis: Sprechen Sie mit uns, falls Sie den Verkauf eines Grundstücks planen. Wir zeigen Ihnen den steuergünstigsten Weg auf!

Studium

Kosten bei Job im Ausland abziehbar?

Wer direkt **nach der Schule** eine Ausbildung oder ein Studium beginnt, kann die Kosten hierfür von der Steuer absetzen! In zwei Urteilen hatte der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich die Kosten eines Medizinstudiums und einer Pilotenausbildung als **vorweggenommene Werbungskosten** anerkannt. Der BFH hatte zudem entschieden, dass Ausbildungskosten auch bei einer späteren Berufstätigkeit im Ausland abziehbar sind.

Hinweis: Der Gesetzgeber hat inzwischen reagiert und will den Abzug von Studien- und Ausbildungskosten als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben per Gesetz ausschließen. Gleichzeitig ist geplant, die Höchstgrenze für den Sonderausgabenabzug von 4.000 € auf 6.000 € zu erhöhen. Wir behalten die Entwicklung für Sie im Auge.

Heilbehandlung

Vorbereitungskurse zu einer MPU sind umsatzsteuerpflichtig

Das Finanzgericht Münster (FG) hat entschieden: Vorbereitungskurse zu einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) sind nicht von der Umsatzsteuer befreit. Eine ausgebildete **Verkehrspsychologin** betreibt eine Praxis für Verkehrstherapie, in der sie nach einer speziellen individualpsychologischen Verkehrstherapie arbeitet. Sie berief sich auf die Umsatzsteuerbefreiung für Heilberufe. Sie ging davon aus, dass die Behandlung Suchtkranker aufgrund einer Akkreditierung durch das Landesverkehrsministerium Nordrhein-Westfalen eine geeignete Grundlage für eine durch die Gutachterstellen in Führerscheinangelegenheiten durchgeführte MPU darstellt.

Dieser Ansicht ist das FG nicht gefolgt. Eine der Heilbehandlung dienende Tätigkeit liegt nicht vor, weil für die Teilnehmer der Kurse die Wiedererlangung des Führerscheins im Vordergrund steht. Eine Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin muss aber **zu medizinischen Zwecken** erfolgen. Keine Heilbehandlungen sind daher ärztliche Leistungen, Behandlungen oder medizinische Eingriffe, die zu anderen Zwecken vorgenommen werden. Für die Frage, ob eine Heilbehandlung vorliegt, kommt es somit auf die Zielsetzung der Behandlung an.

Hinweis: Die Rechtsprechung zeigt wieder einmal, dass die Umsatzsteuerbefreiung für Heilberufe nicht umfassend ist. Die Entscheidung ist durchaus auch auf Ärzte übertragbar. Grundsätzlich ist im Einzelfall zu klären, ob eine entsprechende Behandlung steuerfrei ist.

Umzug

Doppelte Miete unbeschränkt absetzen!

Ein Familienvater mietete wegen eines Arbeitsplatzwechsels eine 165 qm große Wohnung an seinem neuen Beschäftigungsort. Seine Familie gab die alte Familienwohnung erst zwei Monate später auf, um zu ihm in die neue Wohnung zu ziehen. Die Miete der neuen Wohnung machte der Mann für die zweimonatige Übergangszeit als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt berief sich jedoch auf die Regelungen zur **doppelten Haushaltsführung**, wonach die Miete nur für eine bis zu 60 qm große Zweitwohnung abziehbar ist.

Der Bundesfinanzhof hat dagegen den Abzug der beruflich veranlassten Doppelmieten als allgemeine **Werbungskosten in voller Höhe** zugelassen. Die Miete für die alte Wohnung darf aber nur ab dem Umzugstag der Familie und die Aufwendungen für die neue Familienwohnung nur bis zum Umzugstag der Familie als Werbungskosten abgezogen werden. Zudem ist der Werbungskostenabzug nur bis zum Ende der ordentlichen **Kündigungsfrist** des alten Mietverhältnisses möglich.

Hinweis: Das Urteil ist für Umzüge relevant, die beruflich veranlasst sind. Von der neuen Rechtsprechung profitieren nicht nur Arbeitnehmer (z.B. bei Arbeitsplatzwechsel oder Fahrzeitverkürzung): Auf selbständig tätige Ärzte, die umziehen, um an einem anderen Ort eine Praxis zu übernehmen, sind die Urteilsgrundsätze übertragbar. Sprechen Sie mit uns, falls Sie aus solchen Gründen umgezogen sind! Wir ermitteln, welche Kosten Sie von der Steuer absetzen können.

Gesetzgebung

Vereinfachungen ab 2012

Bundestag und Bundesrat haben dem **Steuervereinfachungsgesetz 2011** zugestimmt. Damit können Steuerzahler ab 2012 von folgenden Neuerungen profitieren:

- Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können Sie pro Kind und Jahr zwei Drittel der **Betreuungskosten**, maximal 4.000 €, als Sonderausgaben absetzen. Auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen - Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung - kommt es für diese Förderung nicht mehr an.
- **Kindergeld**, steuerliche Vergünstigungen (z.B. Kinder- und Ausbildungsfreibetrag) und sonstige Privilegien gibt es für **volljährige Kinder** künftig unabhängig von der Höhe der Kindeseinkünfte und -bezüge. Kinder über 18 werden aber nur noch bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung berücksichtigt. Die Förderung bleibt Ihnen jedoch erhalten, wenn das Kind wöchentlich regelmäßig unter 20 Stunden arbeitet oder geringfügig beschäftigt ist (400 €-Job).
- Pendeln Arbeitnehmer abwechselnd mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** und dem Pkw zwischen ihrer Wohnung und der Arbeitsstätte, wird ab 2012 nur noch jahresbezogen geprüft, ob die Entfernungspauschale oder die Summe der tatsächlichen Fahrpreise höher ist. Damit entfallen zwar komplizierte Berechnungen, Berufspendler können aber nicht mehr tageweise jeweils den höheren Ticketpreis oder die Pauschale als Werbungskosten absetzen.
- Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** wird schon 2011 von 920 € auf 1.000 € angehoben. Davon profitieren Arbeitnehmer, die nur geringe oder keine Werbungskosten haben oder denen ihr Arbeitgeber ihre beruflichen Aufwendungen erstattet. Der Pauschbetrag für Versorgungsbezüge von 102 € wird aber nicht erhöht.

Praxisnachfolge

Selbst der Verkauf unter Zwang bringt rückwirkend Nachteile

Wenn ein Nachfolger eine Praxis erbt oder geschenkt bekommt, gibt es seit 2009 einen Verschonungsabschlag von 85 % auf den Wert und zusätzlich einen gleitenden Abzugsbetrag von höchstens 150.000 €. Rückwirkend fallen aber beide Privilegien zeitanteilig weg, soweit die Praxis **innerhalb von fünf Jahren** verkauft oder aufgegeben wird. Entnahmen, die die Summe der Einlagen und Gewinne um 150.000 € übersteigen, sind ebenfalls schädlich. Die Steuerprivilegien entfallen auch dann nachträglich, wenn

- mit den Mitteln aus der Praxis ausschließlich die durch den Erwerb ausgelöste Erbschaft- oder Schenkungsteuer bezahlt wurde oder
- der Nachfolger zum Verkauf gezwungen war.

Die Steuervergünstigungen sollen nur gewährt werden, wenn und soweit der Nachfolger die Praxis in ihrem Bestand dauerhaft fortführt, damit die Erbschaftsteuer die verminderte finanzielle Leistungsfähigkeit der Praxis nicht gefährdet. Das Gesetz sieht **keinerlei Ausnahmen** für eine Zwangssituation vor. Daher muss es sich der Erbe auch als schädliche Aktivität zurechnen lassen, wenn der Nachlasspfleger Anteile an einer Praxis aus der Erbmasse verkauft. Das führt dazu, dass das erhaltene Betriebsvermögen - wie Bankguthaben - mit dem Marktpreis angesetzt wird.

Hinweis: Schädlich für die Steuervergünstigungen sind beispielsweise der Verkauf einer Arztpraxis durch einen minderjährigen oder unzureichend qualifizierten Nachfolger und die Weitergabe der Praxis, um damit einen Pflichtteilsanspruch zu erfüllen.

Lohnsteuerberechnung

2012 hält die EDV Einzug

Die Einführung der „Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale“ (**ELStAM**) und die endgültige Abschaffung der Lohnsteuerkarte bringen wesentliche Veränderungen. Zu den ELStAM gehören Angaben zur Steuerklasse, zur Anzahl der Kinderfreibeträge, zu sonstigen Freibeträgen und zur Religionszugehörigkeit. Diese Merkmale werden künftig in einer Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zum monatlichen elektronischen Abruf für die Arbeitgeber bereitgestellt. Dem BZSt werden die aktuellen Daten täglich von den **Meldebehörden** mitgeteilt. Einige weitere Neuerungen mit besonderer Praxisrelevanz haben wir hier für Sie zusammengestellt:

- Damit der Arbeitgeber die ELStAM beim BZSt abrufen kann, muss bei der Finanzverwaltung ein **Arbeitgebersignal** angelegt, der Arbeitgeber also erfasst sein.
- **Kinderfreibeträge** werden automatisch für mehrere Jahre gebildet - regelmäßig von der Geburt bis zum 18. Geburtstag. Volljährige Kinder werden nur auf Antrag des Arbeitnehmers berücksichtigt.
- ELStAM werden nur gebildet, wenn der Arbeitnehmer dem Abruf nicht widerspricht. Arbeitnehmer können die Übermittlung der Daten **sperren** lassen.
- **Fehlen** dem Arbeitgeber **Daten**, hat er den Steuerabzug wie bisher nach **Steuerklasse VI** durchzuführen.
- Bei **Beendigung des Arbeitsverhältnisses** muss der Arbeitgeber sich für den betroffenen Arbeitnehmer aus der Datenbank abmelden.

Hinweis: Aufgrund von Verzögerungen bei der technischen Erprobung des Abrufverfahrens wird sich die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte verschieben und nicht - wie geplant - zum 01.01.2012 an den Start gehen. Einen neuen Termin hat das Bundesfinanzministerium noch nicht bekanntgegeben.

Steuertipp

Verluste bei Kündigung oder Verkauf einer Lebensversicherung

Eine vor 2005 abgeschlossene **Kapitallebensversicherung** unterliegt grundsätzlich nicht der Abgeltungsteuer, wenn man die erforderliche Mindestlaufzeit von zwölf Jahren einhält. Dieses Privileg gilt allerdings nicht mehr, wenn man die fälligen Beiträge bei Vertragsunterzeichnung sofort gegen **Einmalzahlung** geleistet hat. Wird anlässlich einer Kündigung oder bei Fälligkeit die angesparte Kapitalsumme ausgezahlt, sind die darin enthaltenen sogenannten Sparanteilszinsen steuerpflichtige Kapitaleinnahmen. Das gilt selbst dann, wenn der jetzt überwiesene Betrag unter der ehemaligen Einmalprämie bleibt. Insbesondere durch vorzeitige Kündigung oder frühzeitigen Verkauf können sich aus einer Lebensversicherung Verluste ergeben. Versicherte sollten hier auf folgende Besonderheiten achten:

- **Altpolice** (Abschluss vor 2005): Außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen sind nur bei schädlicher Verwendung steuerpflichtige Kapitaleinkünfte (insbesondere bei Kündigung oder Verkauf vor Ablauf von zwölf Jahren). Liegt der Rückkaufswert unter den geleisteten Beiträgen, ist der hieraus entstandene Verlust als Vorgang auf der privaten Vermögensebene nicht abzugsfähig. Wird diese Police hingegen verkauft, zählt das realisierte Minus zu den negativen Kapitaleinnahmen. Insoweit ist es aus Steuersicht also günstiger, einen gebrauchten Vertrag zu verkaufen als

zu kündigen.

- **Neupolice** (Abschluss nach 2004): Die Erträge ermitteln sich durch Gegenüberstellung der Versicherungsleistung oder der Veräußerungserträge mit der Summe der Beiträge, die bis dahin auf sie entrichtet wurden, inklusive Nebenkosten wie Abschlussgebühr oder Vermittlungsprovision. Für Verluste aus einer Kündigung oder Veräußerung gilt das allgemeine steuerliche Verlustverrechnungsverbot, so dass nur eine Minderung der positiven anderen Kapitaleinkünfte (Zinsen, Dividenden, Kursgewinne) des Versicherten oder seines Ehegatten in Betracht kommt - entweder im selben Jahr oder in den Folgejahren.

Über ausbezahlte Beträge stellen inländische Versicherungsunternehmen eine **Steuerbescheinigung** fürs Finanzamt aus, da diese der Abgeltungsteuer unterliegen. Der Steuerabzug gilt seit 2010 auch für ausländische Versicherungsgesellschaften, wenn diese eine Zweigniederlassung im Inland haben. Sie müssen allerdings keine Verlustbescheinigungen ausstellen. Insoweit müssen Anleger ihr Minus selbst ermitteln und dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen nachweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens